

DODGE



RAM

AEC GARANTIEPROGRAMM



AEC
DODGE & RAM OFFICIAL IMPORTER

AEC PREMIUM PLUS GARANTIE

Ihr AEC Partner möchte Ihnen als Kunden ein verlässliches und technisch einwandfreies Fahrzeug verkaufen. Sie als Käufer eines neuen Autos erwarten Sie, dass Ihr Fahrzeug in einem technisch einwandfreien Zustand ist. Sie wollen Freude an Ihrem Fahrzeug haben, keinerlei technischen Problemen begegnen und es nicht öfter in die Werkstatt bringen als nötig. Leider besteht immer das Risiko einer technischen Fehlfunktion. Um dieses Risiko zu verringern, sind alle Fahrzeuge, die von AEC gekauft werden, mit der exklusiven AEC Premium PLUS Garantie ausgestattet:

- **24-monatige AEC Premium PLUS Garantie** mit allen Vorteilen, die innerhalb einer Herstellergarantie gedeckt sind (siehe Garantiebedingungen, Seite 8)
- **36- oder 48-monatige AEC Premium PLUS Garantie** mit allen Vorteilen, die innerhalb einer Herstellergarantie gedeckt sind (siehe Garantiebedingungen, Seite 8) und zusätzlich entsprechend verlängerter Laufzeit

Detaillierte Informationen zur AEC Premium PLUS Garantie erhalten Sie in dieser Broschüre, die landesspezifischen Kontaktmöglichkeiten zur Meldung von Garantiefällen entnehmen Sie bitte der Übersicht auf Seite 6.



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Was sind die Vorteile einer Neuwagengarantie?

Selbst in qualitativ hochwertigen neuen Fahrzeugen kann es Defekte geben. Wenn diese nicht von einer Garantie gedeckt sind, muss der Kunde die Kosten für die Behebung selbst tragen. Wird ein Auto jedoch mit einer AEC Neuwagengarantie erworben, wird ein Großteil dieser Reparaturkosten vom Garantiegeber übernommen.

Warum gibt es keine Herstellergarantie?

Fahrzeughersteller bieten nur regional begrenzte, keine internationalen Garantien für Neufahrzeuge. Dodge und RAM bieten ihren europäischen Kunden diesen Service nicht an. Daher bietet AEC seinen Kunden als offizieller Importeur von Dodge und RAM eine händlerunabhängige Garantie für neue Fahrzeuge. Diese Garantie bietet einen ähnlichen Umfang wie eine Herstellergarantie.

Muss der Hersteller eine Neuwagengarantie geben?

Lediglich die Verkäufer sind verpflichtet, eine zweijährige Gewährleistung zu geben. Bietet ein Hersteller eine Garantie an, handelt es sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

Worin besteht der Unterschied zwischen einer verpflichtenden und einer freiwilligen Garantie?

Die Gewährleistung ist gesetzlich verpflichtend und deckt Mängel am gesamten Fahrzeug ab, die vor dem Fahrzeugkauf bestanden haben, aber eventuell erst später auftreten. Im Gegensatz dazu haftet eine freiwillige Garantie für Mängel, die nach dem Kauf auftreten. Der Umfang der Teile, die durch eine Garantie abgedeckt sind, variiert je nach Garantieanbieter. Gewährleistung und Garantie laufen parallel und sind vollkommen unabhängig von einander.

Welche Garantien gibt es und was umfassen diese?

Viele Garantien umfassen nur die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Teile. Daher ist der Leistungsumfang beschränkt. Im Gegensatz zu den meisten Herstellergarantien deckt die AEC Premium-Garantie im Allgemeinen alle Teile des Fahrzeugs ab, nur ausdrücklich ausgeschlossene Teile werden in den Geschäftsbedingungen der Garantie aufgezählt. Das bedeutet eine erheblich umfassendere Deckung.

Welche Parteien schließen ein vertragliches Garantieverhältnis ab?

Die Garantiebeziehung besteht zunächst zwischen AEC und einem Händler, der als ursprünglicher Garantieinhaber auftritt. Die Eigentümerschaft der Garantie wird für gewöhnlich vom Händler an den Käufer übertragen, wenn das entsprechende Fahrzeug verkauft wird.

AEC PREMIUM PLUS GARANTIE

AEC PREMIUM PLUS GARANTIE - EXKLUSIVER RUNDUMSCHUTZ

- **24-monatiger Premiumschutz als Standard**
- **Optional 36/48-monatiger Premiumschutz durch verlängerte Laufzeit**
- **Deckt alle mechanischen und elektrischen Teile^{1,2} des Fahrzeugs ab**
- **Volle Erstattung von Arbeitskosten³**
- **Volle Erstattung von Ersatzteilen³**
- **Bis zu 200.000 km**

¹Die ausgenommenen Fahrzeugteile, Schäden, Kosten und Arbeit können in den separaten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garantie eingesehen werden.

²Der Maximalbetrag der im Rahmen der Garantie gebotenen Erstattung ist, pro Schadensfall, auf den gegenwärtigen Zeitwert (Händlerkaufpreis) des beschädigten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadensfalles beschränkt. Darüber hinaus ist die Erstattung auf 15.000 Euro (einschließlich Steuern) pro Schadensfall begrenzt.

³Laut Herstellervorgaben.



ANNAHMERICHTLINIEN

WELCHE FAHRZEUGE KÖNNEN ABGESICHERT WERDEN?

Die Garantie kann für die folgenden Modelle von Dodge und RAM abgeschlossen werden:

- **Ram 1500**
- **Dodge Challenger**
- **Dodge Charger**
- **Dodge Durango**

WELCHE FAHRZEUGE KÖNNEN NICHT MIT GARANTIE ERWORBEN WERDEN?

Die folgenden Fahrzeuge sind ausgeschlossen:

- Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge, Kurier- und Militärfahrzeuge, Krankenwagen und Fahrzeuge für den Transport von behinderten Personen, Fahrzeuge für den kommerziellen Personentransport, andere Fahrzeuge, die von Behörden genutzt wurden oder werden.
- Alle Fahrzeuge, die von der Serienproduktion abweichen oder leistungssteigernden Maßnahmen unterzogen wurden.
- Alle Fahrzeuge, die als Mietautos, Taxis, für Fahrstunden und für die Selbstfahrer-Vermietung vorgesehen sind.
- Alle Fahrzeuge, die nicht in der EU oder der Schweiz zugelassen sind.

WIE WIRD DIE GARANTIE AKTIVIERT?

Die Garantie wird durch den Händler aktiviert, von dem das betroffene Fahrzeug erworben wurde. Die Garantie muss über den Zugang des Händlers zum Online-Händlerportal Dealerport von AEC spätestens zehn Werktagen nach der Erstzulassung des jeweiligen Fahrzeugs aktiviert werden.

WERDEN MOBILITÄTSAUFWENDUNGEN ABGEDECKT?

Falls ein Schaden von Teilen im Umfang der Garantie verursacht wurde, steht dem Garantieinhaber eine Erstattung folgender entstandener Kosten zu:

- Abschleppen (bis zu einem Maximalbetrag von 200 Euro)
- Bahnreisen, Mietwagen, Unterkunft und Telefonkosten, wenn der Schaden weiter als 100 km vom Ort der Zulassung auftritt (bis zu einem Maximalbetrag von 100 Euro pro Tag im Inland und 200 Euro pro Tag im Ausland)

KANN DIE GARANTIE ÜBERTRAGEN WERDEN?

Die Garantie ist fahrzeuggebunden.

Falls das Fahrzeug verkauft wird, kann der Käufer gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr die Garantie übernehmen.

WO IST DIE GARANTIE GÜLTIG?

Die Garantie gilt innerhalb der EU. Sollte sich das Fahrzeug innerhalb Europas für bis zu sechs Monate im Ausland befinden, gilt die Garantie in ganz Europa.

WAS IST IM SCHADENSFALL ZU TUN?

Alle Schäden müssen **vor Beginn der Reparaturarbeiten** gemeldet werden. Nach der Inspektion wird die mit der Reparatur beauftragte Werkstatt eine schriftliche Genehmigung für die Reparatur erhalten.

WIE KÖNNEN SIE UNS KONTAKTIEREN?

Für jegliche Fragen, Anfragen oder Schadensmeldungen bieten die zuständigen Country-Center der Garantieabteilung Garantieinhabern und Interessenten Unterstützung und Hilfe.

Deutschland: +49 761 4548954; warranty-de@aeceurope.com

Niederlande: +49 761 4548961; warranty-du@aeceurope.com

Frankreich: +33 3 8931 1508; warranty-fr@aeceurope.com

Italien: +39 0456832281; warranty-it@aeceurope.com

Schweden: +49 761 4548966; warranty-en@aeceurope.com

Großbritannien und weitere: +49 761 4548966; warranty-en@aeceurope.com



WAS IST IM SCHADENSFALL ZU TUN?*

1 SCHADENSMELDUNG

Sie haben einen Defekt am Fahrzeug bemerkt? Bitte melden Sie diesen, bevor die Reparatur beauftragt wird!

2

Kontaktieren Sie per E-Mail oder per Telefon Ihr

CARGARANTIE Landeszentrum

Kontaktinformationen finden Sie auf Seite 8.

3

SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG DER REPARATUR

Erfolgt ausschließlich schriftlich über Fax, E-Mail oder Post in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen der Garantie und Versicherung des entsprechenden Tarifs. Auch eine mögliche Ablehnung der Kosten wird ausschließlich schriftlich erfolgen.

Keine Reparatur ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Reparatur!

4

DURCHFÜHRUNG DER REPARATUR

Die Originalrechnung mit einer detaillierten Auflistung der Teile und Arbeitskosten muss gesendet werden an:

**Auto Export Corporation
24 Commerce Place, St. Catharines
Ontario, Canada, L2S 0B3**

5

ERSTATTUNG ALLER KOSTEN DURCH AEC

*Schadenabwicklung und Erstattung wird in den allgemeinen Geschäftsbedingungen detailliert beschrieben.

AEC PREMIUM PLUS GARANTIE

Inhalt der Garantie

§ 1 Subject matter

1. Der Verkäufer/Garantiegeber (Auto Export Corporation – nachfolgend AEC genannt – 24 Commerce Place, St. Catharines, Ontario, Canada, L2S 0B3) gibt dem Käufer/Garantienehmer (Händler) unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Baugruppen für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst. Der Händler tritt seine Rechte aus diesen Garantiebedingungen an den in der Garantievereinbarung benannten Fahrzeugkäufer ab. Dieser nimmt diese Abtretung an. Aus der Garantie wird Entschädigung geleistet, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch europaweit. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herab-

setzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4.**

2. Die CAR-GARANTIE GMBH (nachstehend CG), Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg, ist vom Verkäufer/ Garantiegeber (AEC) ermächtigt, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung die gesamte Garantieabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer vorzunehmen. Änderungsmitteilungen (z. B. Halterwechsel) und garantiepflichtige Schadenfälle sind der CG anzuzeigen.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle werkseitig verbauten mechanischen, elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Teile des im Garantievertrag beschriebenen Fahrzeugs, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen sind.

2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- Zusatzausstattungen, die werkseitig nicht vorhanden sind;
- Nach- und Umfüllen sowie Nachrüsten von Klimaanlage;
- Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- Behebung von Geräuschen;
- An-, Auf-, und Umbauten (jedoch abgedeckt, wenn sie von AEC sind);
- Korrosion, Oxidation und Lackschäden;
- Kupplungs- und Bremsbeläge (abgedeckt ist jedoch die Mehrscheibenkupplung in Automatik- und Verteilergetriebe), Bremsscheiben und -trommeln, Stoßdämpfer, Glühbirnen, Zündkerzen;
- Knopfzellen und Starterbatterien;
- Wischerblätter und alle Antriebsriemen (jedoch die Zahn-/Zahnriemen der Motorsteuerung);
- Teile, die bei Wartungs- / Instandhaltungsarbeiten regelmäßig ausgetauscht werden);
- Reifen und Auswuchten der Räder;
- Erstattet werden Zündkerzen, Schläuche und erforderliche, spezifizierte Kleinteile, sofern sie im Zusammenhang mit der Reparatur eines ersatzpflichtigen Schadens ersetzt werden müssen;



AEC PREMIUM PLUS GARANTIE

§ 3 Garantiausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer

1. vor dem Schadenfall:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions und Pflegearbeiten beim Händler oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. nach Herstellervorgaben ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.

- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges beachtet.

2. nach dem Schadenfall:

- a) dem Verkäufer/Garantiegeber (AEC) oder der CG an deren Gesellschaftssitz einen garantiepflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadeneintritt, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch oder per E-Mail anzeigt;
- b) die Reparatur beim Händler durchführen lässt. Nach Absprache mit CG kann die Reparatur auch bei einem anderen KFZ-Meisterbetrieb durchgeführt werden;
- c) der CG etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten mit Rechnungsbelegen des Händlers oder der ausführenden Werkstatt durch Einsendung der Unterlagen in Kopie nachweist;
- d) einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers (AEC) und/oder der CG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile gestattet und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- e) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; wenn es die Umstände gestatten, muss er solche Weisungen vor Reparaturbeginn einholen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers bezahlt.
2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffer 1.
3. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

4. Nicht erstattet werden:

- a) Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen sowie vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten;
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z. B. Fracht-, Entsorgungskosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung; Ziffer 5 bleibt unberührt.

5. Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität

Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 6 Schadenregulierung

1. Die CG übernimmt im garantiepflichtigen Schadenfall für den Verkäufer/Garantiegeber (AEC) die gesamte Schadenabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer. Der CG ist eine Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, einzureichen.

2. Der Garantiefall ist in allen Fällen immer **der CG vor Reparaturbeginn telefonisch** zu melden, damit von CG eine entsprechende Reparaturfreigabe erteilt werden kann. Hierzu steht ein Telefonservice wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter Telefon +49 761 4548-954, warranty-de@aeceurope.com

§ 7 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Halter über. Ein etwaiger Halterwechsel ist AEC oder CG spätestens innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Halterwechsel schriftlich anzuzeigen.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.





AEC - Auto Export Corporation
Offizieller Importeur von Ram und Dodge in Europa

Kundenhotline: +49 89 215 46 25 0

E-Mail: marketing@aeceurope.com

Website: www.aeceurope.com

AEC ist eine registrierte Marke der Auto Export Corporation (1211863 Ontario Incorporated).

AEC Europe GmbH, Landsbergerstrasse 98, 80339 München.

© 2021 FCA US LLC. Alle Rechte vorbehalten.

Dodge, RAM und Mopar® sind eingetragene Handelsmarken von FCA US LLC©.

Alle Bilder sind Eigentum von FCA US LLC© und Auto Export Corporation.

Bitte beachten zu dieser Broschüre: Die Abbildungen sind teilweise mit kostenpflichtiger Sonderausstattung bzw. kostenpflichtigem Zubehör ausgerüstet, das nicht zur Serienausstattung gehört.

Herstellereits können im Laufe eines Modelljahres Änderungen der Modellpalette, der technischen Fahrzeugdaten und des Serenumfanges erfolgen. Konstruktions- oder Formänderungen sowie Abweichungen und Änderungen im Farbton und dem Serenumfang können während eines Modelljahres variieren und bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Abweichungen oder Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Dieser Prospekt kann Fahrzeugmodelle enthalten, die in einzelnen Ländern nicht angeboten werden. Aussagen über gesetzliche, rechtliche und steuerliche Vorschriften und rechtlich zwingende Angaben haben nur für die Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Broschüre Gültigkeit. Fragen Sie gerne einen AEC-Partner vor Ort nach der neuesten Ausgabe dieses Prospektes.

DAT-Hinweis zu Kraftstoffverbrauch und Emissionen

Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen, spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen“ entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der DAT Deutsche Automobil Treuhand GmbH, Hellmuth-Hirth-Str. 1, D-73760 Ostfildern oder unter www.dat.de unentgeltlich erhältlich ist.

Stand: April 2021